

STANDESAMTS-UND STAATSBÜRGERSCHAFTSVERBAND BERNDORF

A-2560 Berndorf, Kislinger Platz 2, Bezirk Baden, Niederösterreich Telefon: 02672/82253 DW 19 Fax::02672/85637 e-mail: standesamt@berndorf.gv.at

KURZINFORMATION FÜR IHRE EHESCHLIESSUNG:

Für die Vorbereitung einer Eheschließung ist es erforderlich eine **Ermittlung der Ehefähigkeit** (inkl. Dokumentenprüfung) bei einem Standesamt Ihrer Wahl in Österreich durchzuführen (frühestens 6 Monate und bitte spätestens 3 Monate vor dem Trauungstermin). Das Standesamt benötigt ALLE Dokumente im **ORIGINAL.**

Folgende Dokumente müssen vorgelegt werden:

- 1. Identitätsnachweise (Reisepass oder Personalausweis)
- 2. Geburtsurkunden
- 3. Staatsbürgerschaftsnachweise
- **4**. Falls vorhanden und gewünscht, die Nachweise **akademischer Grade** oder Ingenieurtitel mit Ingenieururkunde, Promotionsurkunde oder gleichwertige Urkunden.
- **5**. Falls Sie **bereits verheiratet** waren, die Heiratsurkunden der letzten Ehen und den Nachweis über deren Auflösung oder Nichtigkeitserklärung (Sterbeurkunde, gerichtlicher Scheidungsbeschluss mit Rechtskraftbestätigung)
- **6**. Falls Sie **gemeinsame Kinder** haben, benötigen wir die Geburtsurkunden und die (falls vorhandenen) Staatsbürgerschaftsnachweise der gemeinsamen Kinder und dazu die Vaterschaftsanerkenntnisse falls der Vater in der Geburtsurkunde nicht eingetragen ist.
- 7. Taufscheine (Name und Geburtsdaten der Eltern des Brautpaares)
- 8. Nicht-Österreicher müssen außerdem eine Abschrift aus dem Geburtenbuch, eine Bestätigung ihrer Ehefähigkeit (Ehefähigkeitszeugnis, Affidavit bzw. Ledigkeitsbescheinigung) und einen gültigen Reisepass (dieser wird am Standesamt kopiert) vorlegen. Alle fremdsprachigen Dokumente müssen von einem gerichtlich

beeideten Dolmetscher in Österreich (www.dolmetscher.at) übersetzt werden und eventuell mit einer diplomatischen Beglaubigung (Überbeglaubigung) oder einer Apostille versehen sein. Bitte sprechen Sie in jedem Fall mit dem zuständigen Standesbeamten oder der ausländischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Konsulat).

9. Wenn sie beschränkt geschäftsfähig oder nicht ehemündig sind, müssen Sie außerdem noch folgende Urkunden vorlegen: Bei Verlobten unter 18 Jahren die Ehemündigkeitserklärung, die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und der Erziehungsberechtigten oder den Gerichtsbeschluss, mit dem die Einwilligung ersetzt wird bzw. bei Verlobten, denen ein Sachwalter bestellt worden ist, dessen Einwilligung oder den Gerichtsbeschluss, mit dem die Einwilligung ersetzt wird.

Für weitere Auskünfte oder Rückfragen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung!